

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 10. Juli 2021 • 28. Jahrgang • Nummer 5/2021

Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.06.2021** Seite 1
2. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.06.2021** Seite 3
3. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2021** Seite 3
4. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2021** Seite 3
5. **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau den Ortsteilen – Baumschutzsatzung –** Seite 4
6. **1. Änderung der Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau** Seite 6
7. **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Service gemäß § 5 (1) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) zwischen der Stadt Prenzlau und dem Amt Gramzow** Seite 6
8. **Zahlungserinnerung** Seite 7
9. **Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019** Seite 7
10. **Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau** Seite 7
11. **Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“** Seite 8
12. **Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr** Seite 10
13. **Bodenordnungsverfahren Dedelow – Uckerniederung / Verf.-Nr. 500105 Vorläufige Besitzeinweisung** Seite 10

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209)

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.06.2021

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 9. Bestellung des Stadtwehrführers sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit Beschlussvorlage 58/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung des Kameraden Sven Wolf zum Stadtwehrführer sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren.

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

TOP 10. Bestellung eines Stellvertreters für die Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 65/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt mit sofortiger Wirkung Herrn Matthias Hildebrandt zum Stellvertreter der Rechnungsprüferin.

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 11. Baumschutzsatzung der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 47/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung – gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/4 einstimmig angenommen

TOP 12. 1. Änderung der Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 52/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Einführung des Sozialpasses für die Stadt Prenzlau gemäß Anlage.

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

TOP 13. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 Beschlussvorlage 54/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage).

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

TOP 14. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 Beschlussvorlage 55/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

TOP 15. **Neubau eines Gemeindezentrums in Güstow und Akquisition entsprechender Fördermittel
Beschlussvorlage 59/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Ortsteil Güstow ein neues Gemeindehaus zu errichten und beauftragt die Stadtverwaltung, hierzu die entsprechenden Fördermöglichkeiten zu akquirieren.

Abstimmung: 24/1/4 mehrheitlich angenommen

TOP 16. **Anbau eines Feuerwehrgebäudes am Gemeindesaal im Ortsteil Dauer zur multifunktionalen Nutzung und die entsprechende Fördermittelbeantragung
Beschlussvorlage 60/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Errichtung eines FFW-Anbaus am vorhandenen Gemeindesaal zur multifunktionalen Nutzung und beauftragt die Verwaltung, entsprechende Fördermöglichkeiten zu akquirieren.

Abstimmung: 20/5/4 mehrheitlich angenommen

TOP 17. **Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen Sanierung Turnhallendach der Grundschule Pestalozzi
Beschlussvorlage 66/2021 1. Ergänzung**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen in Höhe von insgesamt 625.000,00 € für die Fortsetzung der erweiterten Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten an der Turnhalle der Grundschule Pestalozzi sowie für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Brandschutzes.

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

TOP 18. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Service gemäß § 5 (1) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) zwischen der Stadt Prenzlau und dem Amt Gramzow
Beschlussvorlage 68/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Service gemäß § 5 (1) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) zwischen der Stadt Prenzlau und dem Amt Gramzow.

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

TOP 19. **Dauerhafte Übernahme von Aufgaben der Unteren Straßenverkehrsbehörde
Beschlussvorlage 72/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dauerhafte Übernahme der Aufgaben der Unteren Straßenverkehrsbehörde gemäß dem Entwurf der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung – StGÜZV ab dem 01. September 2021.

Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen

TOP 20. **Mitteilung des Bürgermeisters**

TOP 20.1 **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2019 der Stadt Prenzlau
Mitteilungsvorlage 53/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 20.2 **Verhinderungsvertretung der Stadt Prenzlau im Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband (NUWA)
Mitteilungsvorlage 64/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 20.3 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2020 (Teil 1)
Mitteilungsvorlage 57/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 20.4 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. Quartal 2021
Mitteilungsvorlage 56/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 20.5 **Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2021)
Mitteilungsvorlage 61/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 21. **Fragestunde der Stadtverordneten**

TOP 21.1 **Touristischen Anlagen am Unteruckersee
Anfrage 67/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die schriftliche Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 10.06.2021**

**TOP 5. Erlass der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2020
Beschlussvorlage 51/2021**

**TOP 6. Verkauf Industriegebiet Nord – südlicher und nördlicher Teil
Beschlussvorlage 50/2021**

**TOP 7. Verkauf Grundstück im Industriegebiet Nord
Beschlussvorlage 49/2021**

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2021**

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 6. Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 69/2021**

Beschluss:

Das derzeit gültige Einzelhandelskonzept der Stadt Prenzlau soll fortgeschrieben werden. Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Beschlüssen „3. Änderung des Flächennutzungsplanes“ und dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ muss die Verträglichkeit für den Einzelhandelsbesatz der Stadt Prenzlau untersucht werden. Die derzeitige Flächenausweisung „Misch- und Wohnbaufläche“ soll in ein „Sondergebiet Handel“ umgewandelt werden.

Abstimmung: 24/0/4 einstimmig angenommen

**TOP 7. Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau im Bereich „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“
Beschlussvorlage 70/2021**

Beschluss:

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ wird der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich geändert. Die derzeitige Flächenausweisung „Misch- und Wohnbaufläche“ wird in ein „Sondergebiet Handel“ umgewandelt.

Abstimmung: 21/7/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 8. Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 71/2021**

Beschluss:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, MRP Baier Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Debringer Straße 2, 96135 Stegaurach, vertreten durch

den Geschäftsführer Michael Baier, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB), wird zugestimmt. Der Geltungsbereich sowie die Planungsziele sind im Antrag (Anlage) dargestellt.

2. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich und die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 372, 371 (tlw.) und 373 (tlw.) der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ aufgestellt werden.

Namentliche Abstimmung:

Name, Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
Beimler, Jochen Andreas		x	
Brieske, Detlef	x		
Dittberner, Jörg	x		
Gerulat, Sören	x		
Gutzmann, Monty	x		
Hahlweg, Toni	x		
Himmel, Olaf		x	
Karstädt, Bianca		x	
Kath, Marko	x		
Kaufmann, Astrid	x		
Kirchner, Sven	x		
Dr. Krause, Robert	x		
Krüger, Joachim	x		
Lenz, Christin	x		
Lubenow, Malte	x		
Melters, Ludger	x		
Meyer, Andreas	x		
Richter, Thomas	x		
Reinke, Anne-Frieda	x		
Rissmann, Bernd		x	
Scheel, Jannis	x		
Sommer, Hendrik		x	
Suhr, Manfred	x		
Tank, Marko	x		
Teichner, Felix H. W.	x		
Theil, Jürgen	x		
Zierke, Stefan		x	
Zumpe, Heike		x	

Abstimmung: 21/7/0 mehrheitlich angenommen

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2021**

TOP 3 Tagesordnung

**TOP 3.1 Antrag auf Änderung der Tagesordnung der SVV am 16.06.2021
Tagesordnungsänderungsantrag 74/2021**

TOP 3.2 Bestätigung der Tagesordnung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung –

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 8 (2) des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 10.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Stadtgebiet und die einzelnen Ortsteile) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Prenzlau.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

- zur Belegung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
- auf Grund ihrer ökologischen Funktion für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten,
- zur Abwehr schädigender Einwirkungen (u. a. Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 3

Schutzgegenstand

- Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden, wie im nachstehend bezeichneten Umfang, zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- Geschützt sind Bäume:
 - mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm) sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von 60 cm aufweist,
 - mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen gepflanzt wurden,
 - die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Baugesetzbuch (BauGB) oder gemäß § 9 dieser Satzung gepflanzt wurden,
 - als gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß der §§ 17 und 18 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) (z. B. Streuobstwiesen, Alleen) und der §§ 23–30 BNatSchG (z. B. Landschaftsschutzgebiete, Biotope).
- Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.
- Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 4

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt nicht für:

- Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen ab einem Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern

(das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern),

- Obstbäume, soweit diese nicht auf Streuobstwiesen stehen oder als Allee gepflanzt wurden,
- Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume,
- Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des BNatSchG gefällt werden, der nach §§ 17,18 BNatSchG zugelassen worden ist,
- zu gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten und Einzelgärten in einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes,
- Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 5

Verbotene Handlungen

- Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter, nach allen Seiten.
- Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - das Kappen bzw. das Einkürzen von Kronenteilen oder der gesamten Krone von geschützten Bäumen ohne triftigen Grund (bspw. Habitatbaum, Gefahrenabwehr bei Kronenausbrüchen, Höhlungen, die die Bruchsicherheit gefährden),
 - das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen an geschützten Bäumen, die diese gefährden oder schädigen können,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) oder Streusalz im Kronen- bzw. unbefestigten Wurzelbereich,
 - das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
 - das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen sowie
 - das Durchtrennen von Wurzeln.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- Nicht unter die Verbote nach § 5 (1) dieser Satzung fallen fachgerechte Pflegeschnitte und Erhaltungsmaßnahmen gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Baumpflege (ZTV-Baumpflege), insbesondere:
 - die Beseitigung absterbender, stark geschädigter oder abgestorbener Äste oder Kronenteile,
 - die Behandlung von Wunden,
 - die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - die Herstellung des Lichttraumprofils an Verkehrsflächen, Kronenpflegen, Erziehungschnitte, Pflegeschnitte an Kopfbäumen, die Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der

Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Abwehr einer Gefahr für Personen und / oder zur Vermeidung von Sachschäden. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, insbesondere bei Tiefbauarbeiten ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind 3 Werktage nach der Mitteilung in kontrollfähigem Zustand bereitzuhalten.

- (4) Die Stadt Prenzlau kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung fachgerechter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zur Herstellung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Flächen zu dulden.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Die Stadt Prenzlau kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 (1) dieser Satzung genehmigen, wenn das Verbot
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 2. dazu führen würde, dass ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 5. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 8

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung einer Ausnahme nach § 7 dieser Satzung sowie einer Ausnahme gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ist bei der Stadt Prenzlau schriftlich und mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Baumart und Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt Prenzlau kann die Beibringung eines Baumgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, kann gleichzeitig bei der Stadt Prenzlau der Antrag auf Genehmigung nach § 7 dieser Satzung sowie einer Ausnahme gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG gestellt werden. Die Genehmigung wird dann unter der Bedingung der Erteilung der Baugenehmigung erteilt.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Genehmigung nach § 7 dieser Satzung erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 10 bis 140 cm, ist ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm zu pflanzen.
 2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 141 bis 250 cm, sind zwei Laubbäume (Großbaum) mit einem Stammumfang von je 14 bis 16 cm zu pflanzen.
 3. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 251 cm oder mehr, sind drei Laubbäume (Großbaum) mit einem Stammumfang von je 14 bis 16 cm zu pflanzen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist möglichst auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu realisieren. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Stadt Prenzlau umgehend mit geeigneten Mitteln schriftlich anzuzeigen (Foto, Rechnung).
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (5) Sind bereits Pflanzungen vorgenommen worden, bevor die Baumfällungen erfolgt sind, können diese bis zur Höhe des Wertes der berechneten Ersatzpflanzung angerechnet werden. Anrechenbar sind alle einheimischen und standortgerechten Baumarten, die in den letzten drei Jahren auf dem eigenen Grundstück vom derzeitigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden.
- (6) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, kann er bei der Stadt Prenzlau beantragen, Ersatzpflanzstandorte zugewiesen zu bekommen. Die Stadt übermittelt dem Antragsteller den Standort und die Baumart(en), die der Antragsteller dort pflanzen darf. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in den ersten 3 Jahren nach der Pflanzung übernimmt der Antragsteller. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich an die Vorgaben hinsichtlich Standort und Baumart zu halten, die Kosten für die Pflanzung, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu tragen.
- (7) Für natürliche oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume wird keine Ersatzpflanzung festgelegt.

§ 10

Folgenbeseitigung

Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 dieser Satzung ohne Genehmigung nach § 7 dieser Satzung oder ohne Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 29 des BbgNatSchAG geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 9 dieser Satzung verpflichtet.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 39 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen den Verboten des § 5 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 6 (3) und § 9 (3) dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und / oder unvollständige Angaben über

- geschützte Landschaftsbestandteile macht,
3. entgegen § 6 (3) dieser Satzung den gefälltten Baum oder entfernten Bestandteil nicht drei Werktage zur Kontrolle bereithält,
 4. der Auflage nach Ersatzpflanzung und Pflege nach § 9 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachkommt,
 5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Gebühren

Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 7 dieser Satzung sowie der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG im Geltungsbereich dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 11.06.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 10.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 7/2010 vom 14.07.2010, Seite 22, wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 2, Punkt 1, 2. Anstrich wird nach der Klammer ein „oder“ eingefügt.
2. § 2 Punkt 1 wird ergänzt durch einen 3. Anstrich
„– Leistungen nach § 26 SGB I in Verbindung mit dem Wohngeldgesetz (Wohngeldempfänger)“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau“ im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Prenzlau, den 11.06.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

Zwischen der
Stadt Prenzlau,
Am Steintor 4,
17291 Prenzlau,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hendrik Sommer,
und dem
Amt Gramzow,
Poststraße 25,
17291 Gramzow,
vertreten durch die Amtsdirektorin, Frau Vera Leu,
wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services geschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Stadt Prenzlau unterstützt das Amt Gramzow personell im Aufgabenbereich Informationstechnik nach Maßgabe der in § 3 definierten Aufgaben. Die konkreten Aufgabenstellungen werden inhaltlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Dazu wird eine Projektgruppe gebildet, in welcher neben den jeweiligen Mitarbeitern des IT-Service die Hauptamtsleiterinnen der Kooperationspartner vertreten sind.

§ 2 Arbeitgebereigenschaft, Datenschutz

Die Aufgaben werden durch Beschäftigte aus dem Bereich IT-Service der Stadt Prenzlau wahrgenommen. Die Stadt Prenzlau bleibt Arbeitgeberin der betreffenden Mitarbeiter. Das Amt Gramzow hat im Rahmen der Aufgabewahrnehmung allumfassendes Weisungsrecht. Die innerbetrieblichen Regelungen der Stadt Prenzlau gelten auch bei Einsätzen im Amt Gramzow fort.

Die Beschäftigten unterliegen bei der Ausführung ihrer Aufgaben für das Amt Gramzow den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und werden zu deren Einhaltung verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

Durch die Stadt Prenzlau werden für das Amt Gramzow insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Unterstützung bei der Erarbeitung strategischer IT-Konzepte, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Informations- und Telekommunikationsstrukturen
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Vergabeverfahren
- Unterstützung bei dem Betrieb und der Unterhaltung der Netze einschließlich Telekommunikationsanlagen
 - Installation, Konfiguration, Wartung und Unterhaltung von Netzwerken
 - Sichern des Zugangs zum Internet und anderen Onlinediensten
 - Wartung und Betreuung der Telekommunikationsanlagen
- kurzfristiges Bereitstellen von IT-Technik im Notfall
- Unterstützung bei der Installation, Wartung und Pflege von Software, sofern erforderlich
- Unterstützung bei der Gewährleistung der Datensicherheit
- Unterstützung der Nutzer bei Problemen mit der Fachanwendung bei Bedarf
- Vertretung des Systemadministrators bei Bedarf

§ 4 Arbeitsorganisation

Arbeitsort ist das Gebiet des Amtes Gramzow.
Das Amt Gramzow ruft Leistungen des IT-Service nach Bedarf ab. Planbare Leistungsanforderungen sind rechtzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor Bedarf anzuzeigen.
Sofern möglich, sind Störungen vorrangig im Wege der Fernwartung zu

beheben.

Für Havarien, Technikausfälle und -störungen werden Reaktionszeiten von maximal 5 Stunden vereinbart.

§ 5 Kostenerstattung

Die für das Amt Gramzow geleistete Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen Wegezeiten wird der Stadt Prenzlau mit einem pauschalen Stundensatz abgegolten.

Der Stundensatz richtet sich nach dem KGSt Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung, orientierend an der Entgeltgruppe 9b TVöD, und beträgt derzeit 55,68 €.

Sofern der Stadt Prenzlau Reisekosten entstehen, werden diese quartalsweise dem Amt Gramzow in Rechnung gestellt. Erstattet wird jeweils die nach Bundesreisekostengesetz geltende Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit einem besonderen dienstlichen Interesse.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichen oder sonstigen Gründen unwirksam sein sollte bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergibt, verpflichten sich die Kooperationspartner, eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Kooperationspartner entsprechende Lösungen zu vereinbaren.

Prenzlau, den 14.06.2021

Gramzow, den 14.06.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister
Stadt Prenzlau

gez. Vera Leu
Amsdirektorin
Amt Gramzow

Prenzlau, den 14.06.2021

Gramzow, den 14.06.2021

gez. Marek Wöller-Beetz
Erster Beigeordneter
Stadt Prenzlau

gez. Antje Lemmer
2. stellvertretende Amsdirektorin
Amt Gramzow

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2021 am 15.08.2021 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 03.06.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Mit der Bekanntmachung weise ich gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen und der Prüfbericht werden in der Zeit vom 12. Juli 2021 bis zum 06. August 2021 in der Stadt Prenzlau, Empfang, Haus I Zimmer 001, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Prenzlau, den 10.06.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau (DS 70/2021) im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen (DS 71/2021).

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 372, 371 (tlw.) und 373 (tlw.) – vgl. beistehende Abbildung.

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau für den Geltungsbereich erforderlich. Die derzeitige Flächendarstellung „gemischte Baufläche und Wohnbaufläche“ soll durch ein „Sondergebiet Handel“ ersetzt werden, um (u. a.) zwei großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung zulassen zu können.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht sind wegen des Parallelverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die Abwägung naturschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau zu beschränken.

Der Einleitungsbeschluss zum Änderungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

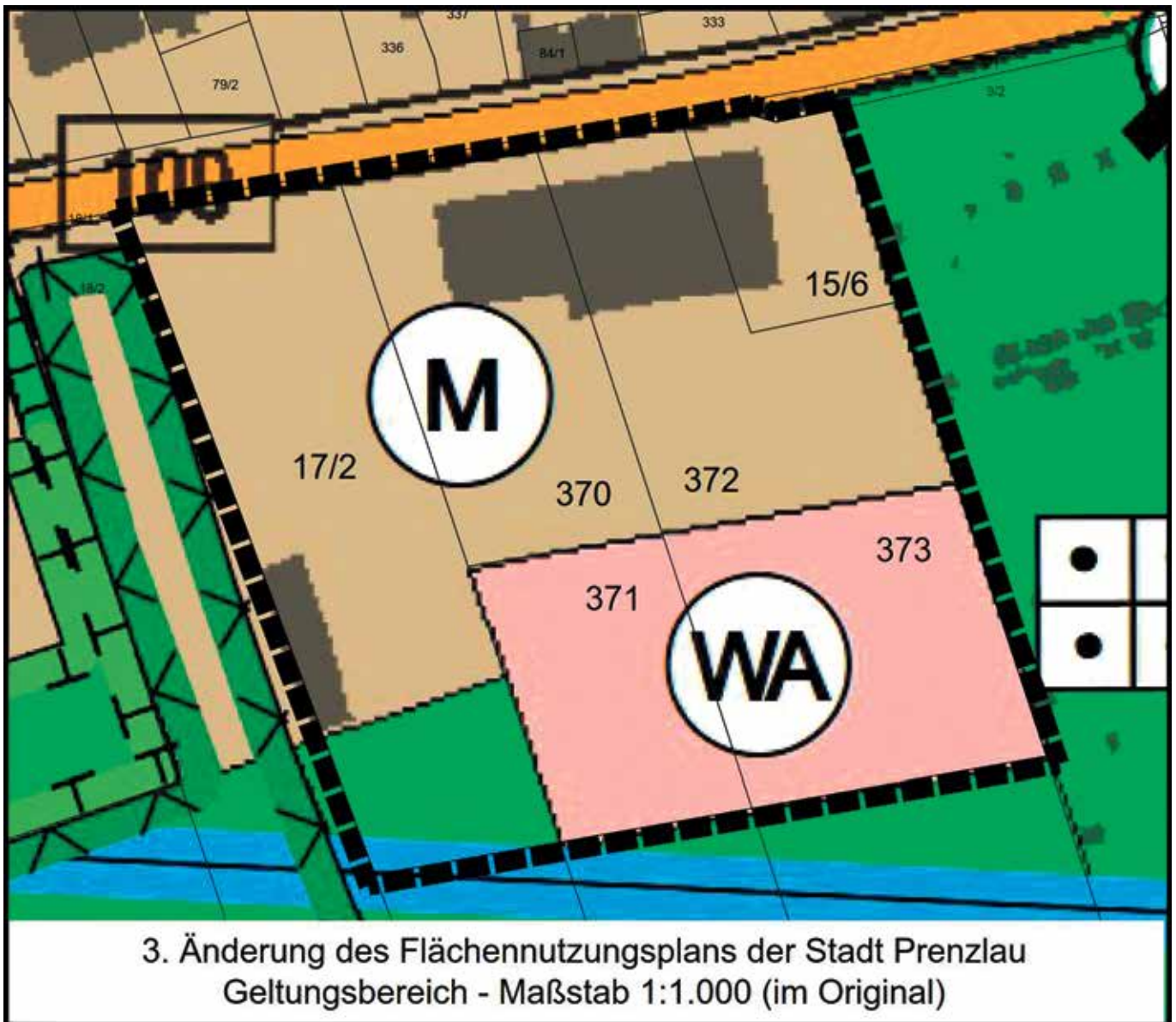
Prenzlau, den 17.06.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Darstellung des Geltungsbereiches

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau,

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“.



Quelle: Geoportal Prenzlau

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.06.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen (DS 71/2021).

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 372, 371 (tlw.) und 373 (tlw.) – vgl. bestehende Abbildung.

Ziel des Bebauungsplans ist die Revitalisierung und teilweise Neuerrichtung eines Fachmarktzentrums für die Nahversorgung. In einer Verträglichkeitsanalyse ist die geplante (zusätzliche) Ansiedlung eines Vollsortimenters und eines Drogeriemarktes zu prüfen und im Anschluss gesondert das Einzelhandelskonzept für die Stadt Prenzlau anzupassen und fortzuschreiben. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen und das

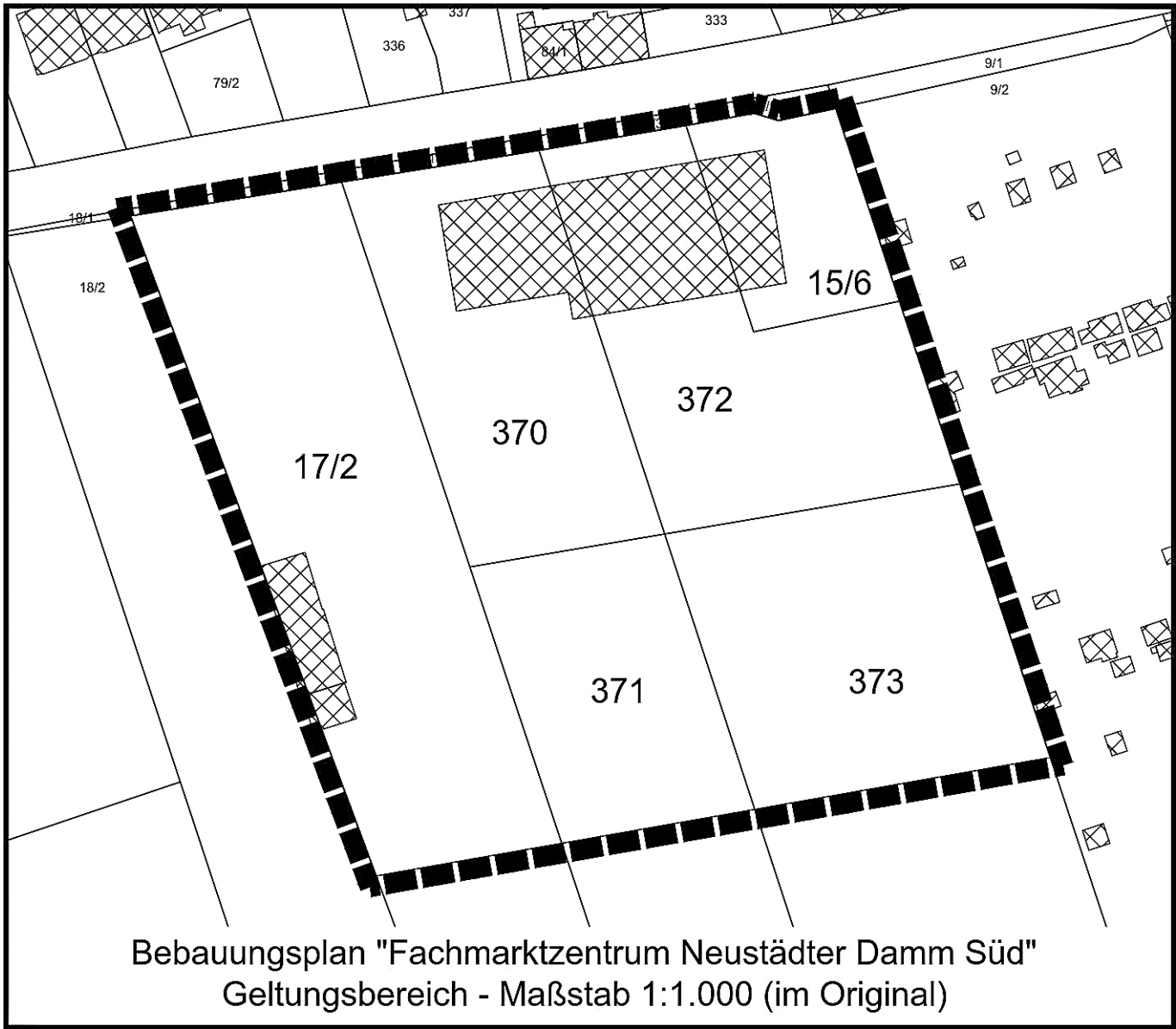
Ergebnis der Prüfung in Form eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen. Zudem ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan zu erarbeiten, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird.

Da es durch die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters und eines Drogeriemarktes zu einer Zunahme des Liefer- und Kundenverkehrs kommen wird, ist insbesondere zu untersuchen, ob es durch Linksabbiegen vom Neustädter Damm auf das Vorhabengrundstück zu einem Rückstau auf dem Neustädter Damm kommen würde.

Der Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Prenzlau, den 17.06.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert. Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt. Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht. Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

*Der Standortälteste
Jahn, Oberstleutnant*

Bodenordnungsverfahren Dedelow – Uckerniederung Verf.-Nr. 500105

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Dedelow-Uckerniederung, Verf.-Nr. 500105, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Absatz 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **30.07.2021** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigefügten Karten dargestellt.
- IV. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom **26.05.2021** bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Die an den alten Grundstücken bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den neuen Grundstücken der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort.
- V. Die vorläufige Besitzeinweisung, die Karten zur neuen Feldeinteilung, die Liste der Abfindungsflächen und die Überleitungsbestimmungen werden in den Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Karten zur neuen Feldeinteilung, der Liste

der Abfindungsflächen und der Überleitungsbestimmungen erfolgt durch Auslegung. Die Auslegung wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/ded5uck00nie1dun/> ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten **ab dem 12.07.2021** für eine Frist von zwei Wochen im Internet einsehbar.

Für Auskünfte zur vorläufigen Besitzeinweisung, der neuen Feldeinteilung und den Überleitungsbestimmungen stehen den Verfahrensbeteiligten in der Zeit **vom 12.07.2021 bis 23.07.2021** Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau **nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03984 718737** zur Verfügung.

- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu stellen.
- VII. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
- VIII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
- IX. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Den Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der Vorbereitung des späteren Eigentumsübergangs, frühzeitige Vorteilswirkungen für die Beteiligten aus der Besitzzusammenlegung werden schon jetzt nutzbar. Der Wege- und Gewässerplan einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist weitgehend umgesetzt und bedarf keiner Flächenänderungen mehr.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in den darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der betroffenen Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindungen zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 10.07.2021

Im Auftrag

Matthias Benthin

(Dienstsiegel)

Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen
2. Zuteilungskarten
3. Liste der Abfindungsflächen

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.